

Vorlage

Vorlage Nr.: 22/013/2015

Federführung:	Abt. 22 - Steuerabteilung	Datum:	19.05.2015
Verfasser:	Werner Vornhagen	AZ:	2/22/Vh/Bau

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	30.06.2015	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	07.07.2015	Vorberatung
Rat	22.07.2015	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuer)

Sachverhalt:

Die Stadt Lohne erhebt seit dem 01.01.2011 eine Spielgerätesteuer für Geldspielgeräte nach der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuer). Der Steuersatz betrug anfänglich 12 % und wurde zum 01.04.2013 auf 15 % des Einspielergebnisses erhöht. Bundesweit haben inzwischen mehrere Städte den Steuersatz auf 20 % angehoben und die Oberverwaltungsgerichte einiger Bundesländer diesen Satz bereits als zulässig bestätigt. Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zu diesem Steuersatz gibt es bislang noch nicht.

In Niedersachsen erheben die Städte Braunschweig, Celle, Lehrte, Nordhorn, Meppen, Haselünne, Oldenburg und Osnabrück eine Spielgerätesteuer in Höhe von 20 Prozent.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg (OVG) hat bislang einen Steuersatz von 15 % für zulässig erklärt. In zwei bekannten Fällen haben Spielhallenbetreiber in Braunschweig und Lehrte Klage gegen die Anhebung des Steuersatzes auf 20 % erhoben. Die Verwaltungsgerichte in Braunschweig und Hannover haben die Klage, u. a. auch mit der Begründung, dass ein solcher Steuersatz keine erdrosselnde Wirkung habe, jeweils als unbegründet zurückgewiesen. Auch die eingelegten Beschwerden beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht blieben erfolglos.

Die Anzahl der Geldspielgeräte in den Spielhallen und Gaststätten von Lohne ist seit Einführung der neuen Bemessungsgrundlage im Jahr 2011 fast unverändert mit rund 100 Geräten geblieben. Eine Erhöhung des Steuersatzes auf 20 % ist neben der Verbesserung des Ergebnishaushaltes auch als ordnungspolitisches Lenkungsinstrument zur Regelung des Geldspielgerätebestandes in Lohne zu sehen. Sofern sich durch die Anhebung des Steuersatzes die Anzahl der Geldspielgeräte nicht verringert, ist mit einem zusätzlichen Aufkommen von ca. 120.000 € zu rechnen.

Beschlussempfehlung:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuern) ist in der anliegenden Fassung zu beschließen.

Gerdsmeyer

Anlagenverzeichnis:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuern)